

28.11.01**AS - FJ - FS - Fz - Wi****Gesetzesantrag**
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungsförderung in Privathaushalten**A. Problem und Ziel**

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, im Bereich der hauswirtschaftlichen Beschäftigung den in Deutschland unterentwickelten Dienstleistungssektor zu stärken und die dort besonders verbreitete Schwarzarbeit zurückzudrängen. Ursache für diese volkswirtschaftliche Fehlentwicklung ist das Auseinanderklaffen der als Arbeitsanreiz erforderlichen Nettolöhne und des auf dem regulären Arbeitsmarkt erzielbaren Entgelts.

B. Lösung

Die Hauswirtschaftszulage schließt die Schere zwischen angemessenem Nettolohn und marktüblichem Entgelt und eröffnet dadurch die Möglichkeit, im Bereich der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten die Schwarzarbeit zugunsten der Ausweitung des regulären Arbeitsmarktes zurückzudrängen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten hängen von der Inanspruchnahme ab; daher sind nur grobe Schätzungen möglich. Aktuell gibt es in diesem Dienstleistungssegment in Deutschland schätzungsweise 37.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Da die Hauswirtschaftszulage sowohl für geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte als auch für Vollzeitbeschäftigte gewährt werden kann, muss bei einer Kostenermittlung ein Mittelwert zugrunde gelegt werden. Bei 10.000 Fällen (9.000 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und 1.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) entstehen Kosten in Höhe von rund 7 Mio. EUR jährlich für die Hauswirtschaftszulage. Diesen Kosten stehen Einnahmen aus der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer in Höhe von etwa 1,8 Mio. EUR jährlich und Einnahmen bei der Sozialversicherung in Höhe von etwa 4,9 Mio. EUR jährlich gegenüber. Bei den bereits bestehenden legalen Beschäftigungsverhältnissen entstehen derzeit bereits Einnahmen aus der Lohnsteuer und bei der Sozialversicherung.

E. Sonstige Kosten

Keine.

28.11.01

AS - FJ - FS - Fz - Wi

Gesetzesantrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungsförderung in Privathaushalten

Der Ministerpräsident
des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 28. November 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den
in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungsförderung in Privathaushalten
zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates
den zuständigen Ausschüssen zur weiteren Beratung zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

ILS

L. I. J. J.

Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungsförderung in Privathaushalten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zulageberechtigung

Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, erhalten auf Antrag eine Hauswirtschaftszulage für ihren inländischen Privathaushalt betreffende Aufwendungen für

1. hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, wenn aufgrund der Beschäftigungsverhältnisse Pflicht- oder Pauschalbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden, oder
2. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die Dienstleistungsagenturen durch in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Hauswirtschaftskräfte vorgenommen haben, soweit es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt.

§ 2

Hauswirtschaftliche Tätigkeiten

Hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind alle Verrichtungen im Sinne der Ausbildungsverordnung Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin vom 30. Juni 1999 (BGBl. I S. 1495). Darunter fallen insbesondere die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Ausbildungsverordnung aufgeführten hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen sowie Betreuungsleistungen für Hilfebedürftige, insbesondere Kinder und alte, behinderte und pflegebedürftige Menschen. Grund- und behandlungspflegerische Leistungen zählen nicht zu den nach diesem Gesetz zulagefähigen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.

§ 3

Dienstleistungsagenturen

(1) Dienstleistungsagenturen sind Einrichtungen, die ausschließlich nach diesem Gesetz zulagefähige hauswirtschaftliche Tätigkeiten für Privathaushalte erbringen und für diesen Zweck zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Dienstleistungsagentur ihre hauswirtschaftlichen Tätigkeiten durch Hauswirtschaftskräfte erbringt,

1. die zur Dienstleistungsagentur oder zu deren Träger in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, für das Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden, und es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, und
2. deren Bruttostundenvergütung im Jahr 2002 14 EUR nicht überschreitet; das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung legt ab dem Jahr 2003 jährlich durch Rechtsverordnung den Höchstbetrag unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung der Hauswirtschaftskräfte neu fest.

(3) Die Zulassung wird durch das Arbeitsamt erteilt, in dessen Bezirk die Dienstleistungsagentur ihren Sitz hat.

§ 4

Entstehen des Anspruchs auf Hauswirtschaftszulage

Der Anspruch auf Hauswirtschaftszulage entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem

1. ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis bestand oder
2. hauswirtschaftliche Tätigkeiten von der Dienstleistungsagentur gegenüber der zulageberechtigten Person erbracht wurden.

§ 5

Höhe der Hauswirtschaftszulage

Die Hauswirtschaftszulage beträgt in den Fällen des

1. § 1 Nr. 1 bei geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch 30 vom Hundert, bei sonstigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 50 vom Hundert der Bruttovergütung und
2. § 1 Nr. 2 50 vom Hundert des Bruttorechnungsbetrags, höchstens jedoch 300 EUR im Kalendermonat je Haushalt.

§ 6

Nachweise

(1) Die zulageberechtigte Person hat in den Fällen des § 1 Nr. 1 Nachweise über die gezahlte Vergütung und die entrichteten Sozialversicherungsbeiträge und in den Fällen des § 1 Nr. 2 die Rechnung nach Absatz 2 vorzulegen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Form, in der die Nachweise zu erbringen sind, zu bestimmen.

(2) Die Dienstleistungsagentur erteilt auf Verlangen der zulageberechtigten Person für jeden Kalendermonat eine Rechnung, aus der sich ergibt

1. der Name und die Anschrift der Dienstleistungsagentur,
2. das für die Zulassung der Dienstleistungsagentur zuständige Arbeitsamt und das Datum der Zulassung,
3. der Name und die Anschrift der zulageberechtigten Person,
4. die Namen der eingesetzten Hauswirtschaftskräfte,
5. eine Beschreibung der erbrachten hauswirtschaftlichen Tätigkeiten,
6. die Anzahl der geleisteten Stunden,
7. der Zeitpunkt der Leistung,

8. der Bruttorechnungsbetrag und
9. die Bestätigung, dass die Rechnung Grundlage für die Gewährung der Hauswirtschaftszulage sein kann.

Die Hauswirtschaftszulage kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird.

§ 7

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Hauswirtschaftszulage ist für jeden Kalendermonat, mit dessen Ablauf ein Anspruch auf Hauswirtschaftszulage entstanden ist, unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei dem örtlich zuständigen Arbeitsamt zu stellen; örtlich zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Statt für jeden Kalendermonat kann ein zusammengefasster Antrag auch für mehrere, höchstens zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate gestellt werden.

(3) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Ablauf des letzten Kalendermonats, für den die Hauswirtschaftszulage geltend gemacht wird, zu stellen.

§ 8

Festsetzung und Auszahlung der Hauswirtschaftszulage

Die Hauswirtschaftszulage wird vom Arbeitsamt festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Von der Erteilung eines schriftlichen Bescheids kann abgesehen werden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird.

§ 9

Widerruf der Zulassung und Haftung der Dienstleistungsagentur

(1) Die Zulassung einer Dienstleistungsagentur soll widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Ein Widerruf kann rückwirkend nur für das laufende und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre erfolgen.

(2) Der Widerruf erfolgt durch das Arbeitsamt, das die Zulassung erteilt hat. Das Arbeitsamt ist berechtigt, das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bei der Dienstleistungsagentur zu prüfen.

(3) Die Dienstleistungsagentur haftet im Falle des Widerrufs der Zulassung mit 50 vom Hundert des Bruttorechnungsbetrags der im betreffenden Kalenderjahr ausgestellten Rechnungen. Die Haftung wird durch das Arbeitsamt, das die Zulassung widerrufen hat, geltend gemacht.

§ 10

Rückforderung der Hauswirtschaftszulage

(1) Wird die Festsetzung der Hauswirtschaftszulage gegenüber der antragstellenden Person ganz oder teilweise aufgehoben, sind die auf der Grundlage der Festsetzung ausgezahlten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufhebungsbescheids in entsprechendem Umfang zurückzuzahlen.

(2) Bei Widerruf der Zulassung der Dienstleistungsagentur ist die Festsetzung der Hauswirtschaftszulage ab dem Zeitpunkt aufzuheben, ab dem der antragstellenden Person der Widerrufsgrund oder der Widerruf bekannt war.

§ 11

Ertragsteuerliche Behandlung der Hauswirtschaftszulage

Die Hauswirtschaftszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 12

Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durch.

§ 13

Aufbringung der Mittel durch den Bund

(1) Die Aufwendungen der Bundesanstalt für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesanstalt nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung der Hauswirtschaftszulage benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

§ 14

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig.

§ 15
Änderung des
Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 19 folgende Angabe eingefügt:
„§ 19a Leistungen zur Förderung der Beschäftigung in Privathaushalten“.
2. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Leistungen zur Förderung der Beschäftigung in Privathaushalten

- (1) Nach dem Recht der Förderung der Beschäftigung in Privathaushalten können Hauswirtschaftszulagen für Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse und für hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die eine Dienstleistungsagentur durch Hauswirtschaftskräfte vorgenommen hat, in Anspruch genommen werden.
 - (2) Zuständig sind die Arbeitsämter und die sonstigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.“
3. In § 68 wird nach Nummer 12 folgende Nummer 13 eingefügt:
„13. das Gesetz zur Beschäftigungsförderung in Privathaushalten,“.

§ 16

Übergangsregelung

Dieses Gesetz ist erstmals anzuwenden auf hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die gegenüber einer zulageberechtigten Person nach dem 30. Juni 2002 erbracht werden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In Deutschland ist der personenbezogene Dienstleistungssektor unterentwickelt. Probleme treten diesbezüglich insbesondere in Wirtschaftsbereichen mit einfacher Qualifikation auf. In Ländern wie Dänemark, den Niederlanden, Großbritannien und Schweden liegt der Anteil der Bevölkerung, die im Dienstleistungssektor arbeitet, um etwa 5,6 Prozentpunkte höher als in Deutschland. Gegenüber dem Durchschnitt dieser Länder weist Deutschland also eine Dienstleistungslücke von rund 4,6 Mio. Beschäftigten aus. Davon entfallen etwa 1,3 Mio. auf Dienstleistungsjobs für Einfachqualifizierte. Auf der anderen Seite gehört gerade der Dienstleistungssektor für Einfachqualifizierte zum Kernbereich der Schattenwirtschaft, die mittlerweile ein Sechstel des statistisch erfassten Bruttoinlandsprodukts erwirtschaftet.

Ursache für diese volkswirtschaftliche Fehlentwicklung ist das Auseinanderklaffen der als Arbeitsanreiz erforderlichen Nettolöhne und des auf dem regulären Arbeitsmarkt erzielbaren Entgelts. Die trotz der eingeleiteten Reformpolitik für den Bereich einfachqualifizierter Dienstleistung noch zu hohe Abgabenlast führt dazu, dass für die marktüblichen Entgelte kaum Dienstleistungen angeboten werden, weil der nach Abzug der Abgaben verbleibende Nettolohn keinen ausreichenden Anreiz für die Aufnahme einer Arbeit bietet. Umgekehrt verteuert ein angemessener Nettolohn die Dienstleistung derart, dass sie am Markt nicht nachgefragt wird. Gerade im Bereich häuslicher Dienstleistungen wird dann der Einsatz einer regulären Arbeitskraft durch Schwarzarbeit oder Eigenleistung kompensiert.

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Hauswirtschaftszulage schließt die Schere zwischen angemessenem Nettolohn und marktüblichem Entgelt und eröffnet dadurch die Möglichkeit, im Bereich der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten die Schwarzarbeit zugunsten der Ausweitung des regulären Arbeitsmarktes zurückzudrängen.

Die Konzeption als Leistungsgesetz wurde gewählt, um möglichst allen Privathaushalten die Zulageberechtigung zu gewähren. Würde lediglich die Möglichkeit der Steuerentlastung eingeräumt, also einen Betrag von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage oder von der Einkommensteuer abzuziehen, wären bei-

spielsweise die Privathaushalte vieler Rentnerinnen und Rentner von der Hauswirtschaftszulage ausgeschlossen, weil sie keine Steuern auf das Einkommen zahlen. Die Hauswirtschaftszulage kommt demgegenüber gerade Personen mit geringerem Einkommen zugute und eröffnet außerdem die Möglichkeit eines einfachen Verwaltungsverfahrens mit monatlicher Abrechnung, was ihre Akzeptanz wesentlich fördert.

Eine Abrechnung der Hauswirtschaftszulage für den Privathaushalt durch eine Dienstleistungsagentur ist nicht möglich, weil die Zulagenhöhe begrenzt ist und Zulageberechtigte sich an eine Dienstleistungsagentur ihrer Wahl wenden oder selbst Arbeitgeberin oder Arbeitgeber einer Hauswirtschaftskraft sein können. Das für die Dienstleistungsagentur zuständige Arbeitsamt könnte deshalb nicht mit zumutbarem Verwaltungsaufwand feststellen, ob Zulageberechtigte mehr als 300 EUR Hauswirtschaftszulage im Kalendermonat begehren, weil sie parallel mehrere Dienstleistungsagenturen beauftragt oder zusätzlich selbst eine Hauswirtschaftskraft angestellt haben.

Die durch das Zweite Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) aufgehobene Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes wird in die Hauswirtschaftszulage integriert und erweitert um die Möglichkeit, die Hauswirtschaftszulage auch für geringfügig Beschäftigte, für die Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt werden, zu erhalten.

Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass die Dienstleistungsagenturen dem Handwerk und dem dienstleistenden Mittelstand keine subventionierte Konkurrenz machen. Die Anknüpfung an die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne der Ausbildungsverordnung Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin vom 30. Juni 1999 (BGBl. I S. 1495) und die Begrenzung des Entgelts für die Hauswirtschaftskräfte durch eine Obergrenze dienen diesem Zweck. Dadurch soll verhindert werden, dass überhöhte Entgelte für hauswirtschaftliche Leistungen gefördert werden.

Die Kosten hängen von der Inanspruchnahme der Hauswirtschaftszulage ab, sodass nur grobe Schätzungen möglich sind. Aktuell gibt es in diesem Dienstleistungssegment in Deutschland schätzungsweise 37.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Da die Hauswirtschaftszulage sowohl für geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte als auch für Vollzeitbeschäftigte gewährt werden kann, muss bei einer Kostenermittlung ein Mittelwert zugrunde gelegt werden. Bei 10.000 Fällen (9.000 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und 1.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) entstehen Kosten in Höhe von rund 7 Mio. EUR jährlich für die Hauswirtschaftszulage. Diesen Kosten stehen Einnahmen aus der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer in Höhe von etwa 1,8 Mio. EUR jährlich und Einnahmen bei der Sozialversicherung in Höhe von etwa 4,9 Mio. EUR jährlich gegenüber. Bei den bereits bestehenden legalen Beschäftigungsverhältnissen entstehen derzeit bereits Einnahmen aus der Lohnsteuer und bei der Sozialversicherung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zulageberechtigt sind nur Personen, die in Privathaushalten im Inland leben. Die Hauswirtschaftszulage kann in Anspruch genommen werden, soweit die betreffende Person Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ist oder eine Dienstleistungsagentur hauswirtschaftliche Tätigkeiten für den Privathaushalt erbringt. Entscheidend kommt es auf die Eigennutzung des Privathaushalts an. Deshalb sind Vermieterinnen und Vermieter, die hauswirtschaftliche Tätigkeiten für den Privathaushalt einer Mieterin oder eines Mieters durchführen lassen, nicht zulageberechtigt.

In Privathaushalten ist eine Zulageberechtigung auch für geringfügig Beschäftigte vorgesehen, um Schwarzarbeit wirksam einzudämmen. Nach verschiedenen Erhebungen benötigen die meisten Privathaushalte wöchentlich zwischen drei und fünf Stunden Unterstützung für hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Daher werden auch Haushalte, die eine reguläre geringfügige Beschäftigung anbieten, einbezogen.

Bei Dienstleistungsagenturen werden keine geringfügig Beschäftigten zugelassen, da ein größerer Kundenkreis vorhanden ist und eine höhere Flexibilität in der Auslastung unterstellt werden kann. Dienstleistungsagenturen können die Arbeit so einteilen, dass Teil- oder Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse entstehen. Dadurch wird ein zusätzlicher beschäftigungspolitischer Effekt erzielt.

Zu § 2

Der Begriff hauswirtschaftliche Tätigkeit deckt sich mit den Verrichtungen im Sinne der Ausbildungsverordnung Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin. Damit werden Wertungswidersprüche und eine Konkurrenz zu den handwerklichen Betrieben vermieden.

Zu § 3

Die Zulassung als Dienstleistungsagentur können Firmen und Betriebe erhalten, die hauswirtschaftliche Tätigkeiten durch Hauswirtschaftskräfte erbringen, die der deutschen Sozialversicherung unterliegen und nicht geringfügig beschäftigt sind. Dies gilt auch für Firmen und Betriebe des Sozialsektors; auch Ambulante-Hilfe-Zentren, Sozialstationen, Mobile Soziale Dienste und privatgewerbliche ambulante Dienste können eine Dienstleistungsagentur betreiben. Voraussetzung ist lediglich ein betriebswirtschaftlich abgrenzbarer Bereich mit einer abgegrenzten Buchführung für den Bereich „Dienstleistungsagentur“.

Die Dienstleistungsagenturen erteilen Rechnungen, die Grundlage für die Gewährung der Hauswirtschaftszulage sind. Es muss sichergestellt sein, dass die Subventi-

on den Schwarzmarkt im Bereich der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zurückdrängt. Zu Wettbewerbsverzerrungen auf Marktsektoren mit regulären Arbeitsplätzen darf es demgegenüber nicht kommen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche des Handwerks und des dienstleistenden Mittelstands.

Für das Entgelt für Hauswirtschaftskräfte besteht eine förderfähige Obergrenze. Damit wird erreicht, dass die Hauswirtschaftskräfte ihrer Aufgabenbeschreibung gemäß eingesetzt werden und keine Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Handwerk oder dem dienstleistenden Mittelstand entstehen. Die Obergrenze wird im Jahr 2002 auf eine Bruttostundenvergütung von 14 EUR festgelegt. Eine Vergütung in vergleichbarer Höhe ist in unterschiedlichen einschlägigen Tarifverträgen für eine hauswirtschaftliche Tätigkeit, für die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder eine berufliche Fortbildung Voraussetzung ist und die im Rahmen eines Arbeitsauftrags selbstständig ausgeführt werden kann, festgesetzt. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung setzt die Obergrenze durch Rechtsverordnung jährlich unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung der Hauswirtschaftskräfte neu fest.

Zu § 4

§ 4 regelt die Frage, in welchem Zeitpunkt der Anspruch auf Hauswirtschaftszulage entsteht.

Zu § 5

Die Höhe der Hauswirtschaftszulage ist unterschiedlich gestaffelt. Wenn der Privathaushalt Arbeitgeberfunktion ausübt, beträgt die Hauswirtschaftszulage für geringfügig Beschäftigte 30 vom Hundert der Bruttovergütung; damit können die Kosten für die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallversicherung sowie sonstige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten abgedeckt werden.

Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erhält der Privathaushalt eine Hauswirtschaftszulage von 50 vom Hundert der Bruttovergütung; damit können neben den Sozialversicherungsbeiträgen auch die sonstigen Personalnebenkosten abgedeckt werden.

Bei einer Dienstleistungsagentur beträgt die Hauswirtschaftszulage 50 vom Hundert des Bruttorechnungsbetrags. Eine 50-prozentige Förderung ist bei Dienstleistungsagenturen vorgesehen, da neben den Kosten für die Beschäftigten selbst noch Overheadkosten anfallen. Darüber hinaus sind Dienstleistungsagenturen umsatzsteuerpflichtig. Da die Kosten für die Inanspruchnahme einer Dienstleistungsagentur höher sind als bei einer Beschäftigung durch einen Privathaushalt, ist als Bemessungsgrundlage der Bruttorechnungsbetrag und nicht der Bruttolohn zugrunde gelegt worden.

Die Höhe der Hauswirtschaftszulage spielt eine ganz wesentliche Rolle für die Akzeptanz und die Inanspruchnahme des Gesetzes. Nur wenn die Hauswirtschaftszulage von ihrer Höhe her attraktiv genug ist, wird sie von einer Vielzahl von möglichen Anspruchsberechtigten in Anspruch genommen. Anstelle eines Festbetrags, der in regelmäßigen zeitlichen Abständen dynamisiert werden muss und die Gefahr einer Über- oder Untersubventionierung sowie des Missbrauchs enthält, wird eine prozentuale Hauswirtschaftszulage vorgesehen.

Für die Hauswirtschaftszulage gilt eine haushaltsbezogene Betrachtungsweise. Die der Höhe nach begrenzte Hauswirtschaftszulage kann für einen Privathaushalt nur einmal in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, wie viele Mitglieder der Privathaushalt hat. Unterhält eine Person dagegen mehrere Privathaushalte, dann ist eine Inanspruchnahme der Hauswirtschaftszulage für jeden Privathaushalt möglich. Dies erklärt sich aus dem vorrangigen Ziel, den Schwarzmarkt im Bereich der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zurückzudrängen und erleichtert zudem die Verwaltung der Hauswirtschaftszulage. Ein relevanter Missbrauch ist nicht zu befürchten, weil

das Führen von mehreren Privathaushalten wegen der hierfür erforderlichen Eigennutzung nur in begrenztem Umfang denkbar ist.

Die Begrenzung der Zulagenhöhe gewährleistet, dass die Dienstleistungsagentur nicht in Konkurrenz zu kostenintensiven Leistungen des Handwerks und des dienstleistenden Mittelstands tritt.

Zu § 6

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, werden für die Beschäftigung in Privathaushalten die Belege über die gezahlte Vergütung sowie die entrichteten Sozialversicherungsbeiträge als Nachweis anerkannt. Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geregelt.

Die Rechnungserteilung ist von besonderer Bedeutung für die Gewährung der Hauswirtschaftszulage bei Einschaltung einer Dienstleistungsagentur. Die Rechnung enthält fast alle Angaben, die für eine Geltendmachung der Hauswirtschaftszulage erforderlich sind. Das Antragsformular kann sich deshalb auf die Daten der Zulageberechtigten wie Name und Kontonummer beschränken. Das auszahlende Arbeitsamt muss lediglich feststellen, dass die maximale Zulagenhöhe nicht überschritten wird.

Da die Dienstleistungsagenturen nur Leistungen an Privathaushalte erbringen dürfen, kommt ein Vorsteuerabzug bei diesen nicht in Betracht. Es entspricht der Interessenlage, die Rechnung ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer auszustellen. Falls dennoch die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird, besteht die Gefahr, dass die Tätigkeit der Dienstleistungsagentur über den Vorsteuerabzug den unternehmerischen Bereich betrifft. In diesem Fall ist es gerechtfertigt und verwaltungsmäßig einfach umzusetzen, keine Hauswirtschaftszulage zu gewähren.

Zu § 7

Um einen Anreiz durch zeitnahe Förderung zu schaffen, soll die zulageberechtigte Person für jeden Kalendermonat, mit dessen Ablauf ein Anspruch auf Hauswirtschaftszulage entstanden ist, abrechnen können. Damit zulageberechtigte Personen aber auch ihren Verwaltungsaufwand gering halten können, ist in Absatz 2 die Möglichkeit vorgesehen, mehrere Kalendermonate bis zu einem Jahr durch ein Antragsverfahren abzuwickeln.

Zu § 8

Die Hauswirtschaftszulage wird vom Arbeitsamt festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Wird dem Antrag in vollem Umfang entsprochen, kann auf die Erteilung eines schriftlichen Bescheids verzichtet werden. Dass dem Antrag entsprochen wurde, können die Zulageberechtigten aus der Tatsache der Zahlung der Hauswirtschaftszulage ersehen. Nur in den Fällen, in denen der Antrag ganz oder teilweise ablehnt wird, ist ein schriftlicher Bescheid notwendig.

Zu § 9

Die Zulassung einer Dienstleistungsagentur soll widerrufen werden, wenn die Dienstleistungsagentur unter Verstoß gegen eine Erteilungsvoraussetzung am Markt tätig wird, insbesondere über die Leistungen des § 2 hinausgeht. Der Verstoß muss von der Dienstleistungsagentur selbst begangen werden oder ihr zurechenbar sein. Ein weisungswidriges Verhalten von Hauswirtschaftskräften führt deshalb nur dann zum Widerruf der Zulassung, wenn die Dienstleistungsagentur dieses Fehlverhalten duldet oder bei sorgfältiger Geschäftsführung hätte unterbinden können. Bei geringfügigen Verstößen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist ein rückwirkender Widerruf der Zulassung nicht unbeschränkt möglich; er kann nur für das laufende und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre erfolgen. Da die Dienstleistungsagentur infolgedessen unberech-

tigt Rechnungen ausgestellt hat, die Grundlage für die Gewährung der Hauswirtschaftszulage sein können, ist eine Haftung für die zweckwidrig ausgezahlte Hauswirtschaftszulage angebracht.

Zu § 10

Ein Missbrauch der Hauswirtschaftszulage durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist beispielsweise dadurch möglich, dass ohne Wissen der Dienstleistungsagentur die Hauswirtschaftskraft im betrieblichen Bereich eingesetzt wird. § 10 regelt die Verfahren, in denen es zu einer Rückforderung der Hauswirtschaftszulage gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller kommt.

Soweit sich der Verstoß gegen die Zulassungsvoraussetzungen im Bereich der Dienstleistungsagentur ereignet und deshalb der Antragstellerin oder dem Antragsteller typischerweise nicht bekannt ist - etwa durch eine unzulässig hohe Bezahlung der Hauswirtschaftskräfte -, wäre eine Haftung der Antragstellerin oder des Antragstellers unbillig. Dem trägt Absatz 2 Rechnung.

Zu § 11

Der Zweck der Hauswirtschaftszulage, die Differenz zwischen Nettolohn und Marktpreisen auf dem Gebiet hauswirtschaftlicher Tätigkeit zu reduzieren, würde beeinträchtigt, wenn die Hauswirtschaftszulage bei Zulageberechtigten der Einkommensteuer unterliegen würde.

Zu § 12

Da die Zielrichtung des Gesetzes die Beschäftigungsförderung in Privathaushalten ist, ist eine Durchführung durch die Bundesanstalt für Arbeit folgerichtig; sie untersteht bei der Durchführung des Gesetzes den fachlichen Weisungen des zuständigen Bundesministeriums.

Zu § 13

Die Aufwendungen, die der Bundesanstalt bei der Durchführung dieses Leistungsgesetzes entstehen, trägt der Bund. Er stellt der Bundesanstalt laufend die benötigten Mittel zur Verfügung, damit sie die fälligen Zahlungen leisten kann, ohne auf Eigenmittel zurückgreifen zu müssen. Hinsichtlich der Verwaltungskosten der Bundesanstalt ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine pauschalierte Abgeltung vorgesehen, die nicht einseitig vom Bund festgesetzt werden kann, sondern auf einer zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt abzuschließenden Vereinbarung beruht.

Zu § 14

§ 14 stellt klar, dass für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Weg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit offen steht, die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes auch für die übrigen Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit zuständig sind.

Zu § 15

Durch die vorgesehene Ergänzung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch wird das Gesetz zur Beschäftigungsförderung in Privathaushalten zu einem besonderen Teil des Sozialgesetzbuches.

Zu § 16

Das Gesetz soll für hauswirtschaftliche Tätigkeiten gelten, die nach seinem In-Kraft-Treten erbracht werden. Durch die Übergangsregelung wird eine Rückwirkung ausgeschlossen.

Zu § 17

§ 17 sieht als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens den 1. Juli 2002 vor.